

Infoblatt für die vorübergehende Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Kanalisation der Stadt Osnabrück

Für die befristete Einleitung von Grundwasser aus der Entwässerung von Baugruben, der Errichtung von Geothermieanlagen und ähnlichem gilt es, folgende Punkte zu beachten:

- Die Grundwassereinleitung ist bei der Stadt Osnabrück, z. H. SWO Netz GmbH, Entwässerungsnetze u. -anschlüsse, mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich zu beantragen (grundstuecksentwaess@swo-netz.de). Für den Antrag ist das Formular „[Grundwassereinleitung](#)“ auszufüllen.
- Dem Antragsformular ist das Bodengutachten (wenn vorhanden) sowie ein Entwässerungsplan mit Angabe der beabsichtigten Einleitstelle beizufügen. Die Einleitung sollte möglichst über die Grundstücksentwässerungsanlage oder den Grundstücksanschlusskanal erfolgen. Nur im Ausnahmefall sollte über einen Straßenablauf (Gully) in den Regenwasserkanal eingeleitet werden. Die direkte Ableitung über den Bürgersteig ist nicht zulässig.
- In Osnabrück gibt es überwiegend Trennkanalisation (getrennter Regen- und Schmutzwasserkanal). Das Grundwasser ist in den Regenwasserkanal einzuleiten, wenn keine Auffälligkeiten/ Belastungen vorliegen, dies ist durch die entsprechende Analytik (i. W. Leitfähigkeit, pH-Wert, Eisen, Ammonium), die von der SWO-Netz vorgegeben wird, zu belegen.
- Betonaggressives Grundwasser kann zu Schäden an der Kanalisation führen. Deshalb empfehlen wir bei allen befristeten Grundwassereinleitungen, bei denen die Nutzung des Regenwasserkanals beabsichtigt ist, eine Analyse auf Betonaggressivität des Grundwassers (DIN 4030) durchzuführen. Um Schäden an der Kanalisation zu vermeiden, sollte das Grundwasser bei Bedarf entsprechend vorbehandelt werden.
- Sollte die Einleitung in den Schmutzwasserkanal erfolgen müssen, gelten die Einleitungsanforderungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Osnabrück.
- Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass kein Sand oder Boden durch eine Grundwassereinleitung in das öffentliche Kanalnetz gelangt. Dazu sind vor der Einleitung geeignete Maßnahmen zu treffen (z. B. die Einrichtung eines Schlammfanges).
- Entsteht durch die Grundwassereinleitung eine Störung im öffentlichen Kanalnetz, hat der Antragsteller die damit im Zusammenhang entstehenden Kosten zu tragen (z. B. Beseitigung von Sandablagerungen).
- Für die Einleitung von Grundwasser gelten die aktuellen Gebührensätze der Stadt Osnabrück. Die Menge des eingeleiteten Grundwassers ist durch geeignete Mengenmessgeräte festzustellen und nach Beendigung unaufgefordert dem Fachdienst Kommunale Abgaben (grundbesitzabgaben@osnabrueck.de), der Stadt Osnabrück, mitzuteilen.
- Für die Grundwasserabsenkung/ -entnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bzw. eine Anzeige (bei < 10 m³/d) erforderlich. Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Osnabrück zu beantragen. Liegen Hinweise über eine Boden- oder Grundwasserverunreinigung vor, sind diese der Unteren Wasserbehörde mitzuteilen bzw. bei dieser zu erfragen und der SWO Netz GmbH mitzuteilen.
- Abwasser aus Geothermiebohrungen ist über die Grundstücksentwässerungsanlage in den Schmutzwasserkanal einzuleiten. Dieses Abwasser enthält üblicherweise sehr feine Partikel (deutliche Trübung!). Vor der Einleitung sind daher die absetzbaren Stoffe z. B. durch eine Absetzmulde zurückzuhalten. Die Einleitung ist bei der SWO Netz GmbH zu beantragen (grundstuecksentwaess@swo-netz.de), dafür ist das Formular „[Geothermiebohrung](#)“ auszufüllen. Für die Errichtung einer Erdwärmesondeanlage ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Osnabrück zu beantragen.